

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Sigrid Hupach, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5667 –**

Familienpolitik – Alleinerziehende in Deutschland

Vorbemerkung Fragesteller

Die Alleinerziehung von Kindern hat in den vergangenen Jahrzehnten zusehends an Bedeutung gewonnen und ist für viele Kinder und ihre sorgenden Eltern zu einer selbstverständlichen Realität geworden. Inzwischen ist jede fünfte Familie eine Einelternfamilie mit einem Kind unter 18 Jahren. Insgesamt sind das 1,6 Millionen Familien. Der Anteil der alleinerziehenden Väter liegt bei etwa 7 Prozent und mit 93 Prozent ist der Anteil der alleinerziehenden Mütter überproportional groß.

Alleinerziehende haben mit unterschiedlichen Problemen zu kämpfen. Vor allem alleinerziehende Mütter sind massiv von Armut bedroht. Noch mehr als alleinerziehende Väter sind sie überdurchschnittlich häufig auf Hartz IV wegen Erwerbslosigkeit, Teilzeitarbeit oder schlechter Bezahlung angewiesen. Das Armutsrisiko bei Alleinerziehenden und ihren Kindern liegt bei über 40 Prozent.

Die Programme der Bundesregierung, die Alleinerziehenden den Weg ins Berufsleben weisen sollen, stellen mehrheitlich keine Unterstützung dar. Bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist man besonders bei den Alleinerziehenden nicht vorangekommen.

Politik für Alleinerziehende muss sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen frei von Armut und Ausgrenzung aufwachsen und dass den sorgenden Eltern eine eigenständige Perspektive offensteht.

1. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Problem des nicht gezahlten Kindesunterhalts, da laut einer Studie 75 Prozent aller alleinerziehenden Frauen und Männer keinen oder keinen vollständigen Unterhalt für ihre Kinder erhalten (vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit), und welche Ursachen sind der Bundesregierung dazu bekannt (DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, S. 14)?

Das geltende Unterhaltsrecht stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes und der Inanspruchnahme des barunterhaltsverpflichteten Elternteils im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit her.

Das Unterhaltsrecht sorgt also dafür, dass die vorhandenen Mittel ziel- und zweckgerichtet zwischen Eltern und Kindern verteilt werden; es kann dagegen nicht dafür Sorge tragen, dass der Gesamtumfang der zu verteilenden Mittel größer wird, dass also Eltern und Kindern insgesamt mehr Mittel zur Verfügung stehen. Die Studie führt hierzu nicht im Einzelnen auf, aus welchen Gründen Unterhalt nicht oder nicht vollständig bezogen wird. Unterhaltsrechtlich kommen verschiedene Ursachen in Betracht, insbesondere die fehlende Leistungsfähigkeit des Barunterhaltsverpflichteten und Schwierigkeiten in der Rechtsdurchsetzung, etwa bei ungeklärten Verwandtschaftsverhältnissen oder unbekanntem Aufenthalt des Barunterhaltsverpflichteten sowie bei nicht in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Anspruchsdurchsetzung durch die Berechtigten.

Erhalten Kinder keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil, können sie die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten. Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland hat gezeigt: Der Unterhaltsvorschuss ist eine sehr wichtige Leistung für alleinerziehende Eltern und ihre kleinen Kinder. Bereits in seiner derzeitigen Ausgestaltung sichert er verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien und trägt zu ihrem Wohlergehen bei.

2. In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund nicht vorhandener Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen kein oder kein vollständiger Kindesunterhalt gezahlt?

In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen kein oder kein vollständiger Kindesunterhalt gezahlt?

Zu beiden Fragen liegt der Bundesregierung kein entsprechendes Zahlenmaterial vor.

3. Was will die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, dass der Kindesunterhalt nicht unter dem Existenzminimum liegen kann?
4. Was will die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, dass steigende Lebenshaltungskosten gleichermaßen beim Kindesunterhalt und bei den Selbsthalten Unterhaltspflichtiger Berücksichtigung finden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits seit dem Jahr 2008 richtet sich der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach dem steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag), der sich seinerseits an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder orientiert. Die Bundesregierung erstellt hierfür alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (zuletzt 10. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/3893 vom 30. Januar 2015). Dieses System der Berechnung des Mindestunterhalts hat sich im Grundsatz bewährt; die Absicherung des kindlichen Existenzminimums ist so grundsätzlich gewährleistet. Um dies für die Zukunft sicher zu stellen und um Abweichungen wie zuletzt für das Jahr 2014 zu vermeiden, liegt ein Gesetzent-

wurf zu § 1612a BGB vor, der als Bezugsgröße nicht mehr auf den Kinderfreibetrag, sondern unmittelbar auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der minderjährigen Kinder abstellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass steigende Lebenshaltungskosten, die sich auf das sächliche Existenzminimum auswirken, unmittelbar beim Mindestunterhalt minderjähriger Kinder berücksichtigt werden.

Die jeweiligen Selbstbehalte werden durch die Gerichte im Einzelfall festgelegt, wobei sich in der Praxis die Bezugnahme auf die jeweiligen Sätze der sogenannten Düsseldorfer Tabelle etabliert hat. Auch dieses System hat sich bewährt.

5. Für wie viele Kinder wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren ein Unterhaltsvorschuss gezahlt (bitte nach Jahren, Bezugsdauer und Beendigungsgrund aufschlüsseln)?

In den folgenden Tabellen sind die Kinder, die Leistungen nach dem UVG erhalten haben, und die Bezugsdauer seit dem Jahr 2005 dargestellt. Hinsichtlich der Bezugsdauer wird die jeweilige Anzahl der Kinder, die für eine Gesamtdauer von 1 bis 24 Monaten, von 25 bis 48 Monaten und von 49 bis 72 Monaten die UVG-Leistungen bezogen haben und für die die Zahlung im jeweiligen Kalenderjahr vollständig eingestellt worden ist, statistisch erfasst. Die Statistik gibt keine Auskunft darüber, ob Fälle doppelt erfasst wurden, weil es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem erneuten Bezug von Unterhaltsvorschuss gekommen ist.

Tabelle: Zahl der Leistungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt

	Kinder insgesamt, die Unterhaltsvorschuss bezogen haben (Stichtag 31.12.)
2005	491.585
2006	498.384
2007	496.400
2008	496.959
2009	487.627
2010	499.865
2011	492.588
2012	487.809
2013	468.463

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Tabelle: Bezugsdauer

	Fälle insgesamt, für die die Leistung eingestellt wurde	Bezugsdauer		
		von 1-24 Monaten	von 25-48 Monaten	von 49-72 Monaten
2005	174.759	77.340	41.772	55.647
2006	175.906	76.882	41.480	57.544
2007	182.988	77.926	43.536	61.556
2008	185.917	77.658	43.559	64.699
2009	184.432	77.857	41.835	64.743
2010	183.161	78.028	40.054	65.079
2011	183.090	76.949	42.302	63.839
2012	177.515	71.342	41.200	64.976
2013	169.455	66.150	37.966	65.339

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Tabelle: Beendigungsgründe (Teil 1)

	Fälle insgesamt, für die die Leistung eingestellt wurde	Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist, wegen		
		Vollendung des 12. Lebensjahres	Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil
2005	174.759	31.633	39.004	12.636
2006	175.906	30.861	40.709	12.301
2007	182.988	30.594	43.524	11.881
2008	185.917	31.057	44.999	11.553
2009	184.432	30.952	45.737	11.217
2010	183.161	29.920	45.931	11.614
2011	183.090	29.859	44.496	11.206
2012	177.515	28.879	44.492	10.659
2013	169.455	27.629	44.914	9.726

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Tabelle: Beendigungsgründe (Teil 2)

	Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist, wegen			
	Zusammenziehen der Elternteile	Ausreichender Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	sonstiger Grund
2005	16.894	33.134	23.764	17.694
2006	16.331	33.353	24.029	18.322
2007	15.799	36.114	24.618	20.458
2008	15.954	36.617	24.036	21.701
2009	16.508	34.392	24.438	21.188
2010	16.235	33.750	23.765	21.946
2011	16.196	34.663	23.533	23.137
2012	15.254	33.472	21.719	23.040
2013	14.086	30.394	20.343	22.363

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Für das Jahr 2014 liegt die UVG-Statistik noch nicht vor.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückholquote bei dem säumigen unterhaltspflichtigen Elternteil in den letzten zehn Jahren gewesen (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Rückgriffquote stellt das Verhältnis der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UVG zu den Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UVG im jeweiligen Kalenderjahr dar. In der folgenden Tabelle sind die Rückgriffquoten seit dem Jahr 2005 aufgeschlüsselt nach den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt dargestellt.

Tabelle: Rückgriffquoten in den Jahren 2005 bis 2014 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt

	2005	2006	2007	2008	2009
Baden-Württemberg	26%	22%	25%	27%	28%
Bayern	30%	27%	27%	32%	34%
Berlin	13%	12%	13%	13%	13%
Brandenburg	13%	11%	13%	15%	14%
Bremen	11%	10%	10%	11%	12%
Hamburg	12%	12%	13%	14%	15%
Hessen	18%	16%	16%	16%	18%
Mecklenburg-Vorpommern	13%	12%	14%	13%	14%
Niedersachsen	19%	16%	24%	22%	23%

	2005	2006	2007	2008	2009
Nordrhein-Westfalen	18%	16%	17%	18%	19%
Rheinland-Pfalz	23%	22%	23%	25%	26%
Saarland	17%	20%	18%	20%	23%
Sachsen	17%	16%	17%	15%	13%
Sachsen-Anhalt	15%	15%	16%	14%	15%
Schleswig-Holstein	21%	18%	20%	21%	22%
Thüringen	13%	11%	14%	13%	14%
Insgesamt	20%	17%	19%	19%	20%

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

	2010	2011	2012	2013	2014
Baden-Württemberg	26%	27%	31%	33%	32%
Bayern	27%	32%	34%	35%	36%
Berlin	12%	13%	14%	16%	17%
Brandenburg	13%	15%	17%	18%	20%
Bremen	10%	11%	12%	11%	11%
Hamburg	13%	14%	14%	13%	14%
Hessen	16%	18%	20%	19%	19%
Mecklenburg-Vorpommern	13%	14%	12%	14%	16%
Niedersachsen	20%	22%	19%	26%	23%
Nordrhein-Westfalen	18%	18%	19%	14%	25%
Rheinland-Pfalz	23%	25%	27%	26%	26%
Saarland	17%	20%	23%	19%	23%
Sachsen	14%	15%	16%	15%	16%
Sachsen-Anhalt	13%	15%	17%	17%	19%
Schleswig-Holstein	19%	21%	21%	22%	21%
Thüringen	13%	14%	17%	20%	19%
Insgesamt	18%	20%	21%	21%	23%

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob eine Nichtrückzahlung des Unterhaltsvorschusses durch das säumige unterhaltspflichtige Elternteil mit der finanziellen Lage desjenigen zusammenhängt?

Die teilweise Nichtrückzahlung des Unterhaltsvorschusses ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen.

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG umfasst neben dem Unterhaltsvorschuss auch die Unterhaltsausfällleistung, wenn das Kind keinen Unterhaltsanspruch hat. Das bedeutet, dass von vornherein gesetzlich vorgesehen ist, dass nicht in allen Fällen die Leistung zurückgezahlt wird.

In den Fällen, in denen ein Unterhaltsanspruch vom Kind auf das Land übergegangen ist, sind beispielsweise eine bisher erfolglose Beitreibung, nachträgliche Zahlungsunfähigkeit, unbekannter Aufenthalt, Auslandsaufenthalt und Tod des Elternteils Gründe für das Ausbleiben der Rückzahlung.

In den Fällen, in denen ein Unterhaltsanspruch entweder nicht übergegangen ist oder diese Prüfung bisher nicht abgeschlossen werden konnte, sind beispielsweise die Auskunftsverweigerung des Elternteils, seine fehlende Leistungsfähigkeit, unbekannter Aufenthalt, Auslandsaufenthalt, fehlende Vaterschaftsfeststellung bzw. unbekannter Vater und Tod des anderen Elternteils Gründe für das Ausbleiben der Rückzahlung.

8. Inwieweit hält die Bundesregierung es weiterhin für gerechtfertigt, beim Unterhaltsvorschuss im Gegensatz zu unterhaltsrechtlichen Regelungen das ganze Kindergeld bei der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages anzurechnen?

Nach § 2 Absatz 2 UVG mindert sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld.

Da der Mindestunterhalt und die daran anknüpfende Unterhaltsleistung nach dem UVG in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag definiert wird und insofern das nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes berücksichtigt, ist das zur Verfügung stehende Kindergeld hierfür vorrangig einzusetzen und deshalb in voller Höhe auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG anzurechnen.

Das bedeutet, dass den Alleinerziehenden durch den Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld unabhängig von der Höhe des Einkommens des Alleinerziehenden jedenfalls der gesamte Mindestunterhalt zur Verfügung steht.

9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jeweils durchschnittliche Erwerbseinkommen von Alleinerziehenden (bitte nach Geschlecht, Umfang der Erwerbstätigkeit, Anzahl der Kinder und Alter der Alleinerziehenden aufschlüsseln)?

Die Höhe des durchschnittlichen jährlichen Bruttoerwerbseinkommens von Alleinerziehenden kann aufgeschlüsselt nach Geschlecht, nach Anzahl der Kinder und nach Alter des/der Alleinerziehenden der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit ist nicht möglich. Die Angaben wurden durch das Statistische Bundesamt mittels einer Sonderauswertung der EU-SILC 2013 ermittelt.

Tabelle: Bruttoerwerbseinkommen Alleinerziehender, Stand 2013

Alleinerziehende	Fallzahl	Hochgerechnete Personen	Mittelwert Jahreserwerbseinkommen - brutto in Euro
nach Geschlecht			
Männer	(54)	(126 218)	(48 144)
Frauen	392	970 884	21 919
nach Anzahl der Kinder			
mit 1 Kind	309	785 886	24 762
mit 2 oder mehr Kindern	137	311 216	25 378
nach Alter von...bis... Jahren			
bis 35	(46)	(145 059)	(16 920)
35-44	188	492 081	22 945
45 und mehr	212	459 962	29 595
insgesamt	446	1 097 102	24 936

Quelle: Statistisches Bundesamt, Werte in Klammern sind wegen geringer Fallzahl nur Näherungswerte

10. Plant die Bundesregierung zukünftig eine Dynamisierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG), damit es nicht wie in der Vergangenheit in den Jahren 2004 bis 2014 inflationsbedingt zu einer Steuererhöhung für Alleinerziehende kommt (wenn nein, bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Dynamisierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I Seite 1202) wird u. a. auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende angehoben. Der Entlastungsbetrag steigt ab 2015 auf 1.908 Euro und wird nach der Kinderzahl gestaffelt. Er erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 Euro.

Indexierungsregelungen greifen in die Budgethoheit des Parlaments ein und engen die Handlungsspielräume für eine gestaltende Steuer- und Finanzpolitik erheblich ein. Darüber hinaus können regelmäßige Überprüfungen und diskretionäre Entscheidungen über steuerpolitische Maßnahmen grundlegenden wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Zielsetzungen besser Rechnung tragen. Um diese Spielräume für eine sachgerechte und der jeweiligen Situation angemessene Steuerpolitik zu erhalten, wird in der deutschen Steuerpolitik regelmäßig auf Indexierungsregelungen verzichtet.

11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um dem Armutsrisiko von Einelternfamilien effektiv zu begegnen?

Die Lebenssituation und die finanzielle Versorgungslage von Familien sind untrennbar mit dem Erwerbsstatus der Eltern verbunden. Das gilt insbesondere für Einelternfamilien. Armut kann vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – aus der ein mindestens existenzsicherndes Einkommen erzielt wird – gesenkt werden. Deshalb setzt sich die Bundesregierung seit Jahren für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist hier die Förderung der Kindertagesbetreuung.

Die Bundesregierung strebt die bestmögliche Unterstützung Alleinerziehender bei der Integration in Beschäftigung, insbesondere durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, an. Dabei kann bereits heute auf ein breit gefächertes Angebot an Förderleistungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zurückgegriffen werden, von dem auch Alleinerziehende profitieren.

Alleinerziehende im SGB II-Leistungsbezug werden – soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen – auch an dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie an dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt partizipieren können.

Auch der gerade erhöhte und verbesserte steuerliche Entlastungsbetrag entlastet Alleinerziehende wirksam und stärkt sie in ihrer Erwerbstätigkeit.

12. Wie will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass Einelternfamilien besser den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können, um mit ihrem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit, unabhängig von Grundsicherungsleistungen, leben zu können (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag, Monitor Familienforschung Ausgabe 30, S. 12)?

Um auch Einelternfamilien durch den Kinderzuschlag besser erreichen zu können, arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihres Informations- und Beratungsangebotes zu der Leistung. Zudem wird die Bundesregierung in einer „Facharbeitsgruppe Familienleistungen“ die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Kinderzuschlags prüfen.

13. Inwieweit wird die Bundesregierung zukünftig sicherstellen, dass bei Vorliegen einer temporären Bedarfsgemeinschaft nach § 38 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) keine Unterdeckung kindlicher Existenzminima in den sogenannten Hauptbedarfsgemeinschaften vorkommen wird?

Bei Vorliegen einer temporären Bedarfsgemeinschaft wird der Anspruch leistungsberechtigter Kinder kalendertäglich berechnet (§ 41 Absatz 1 Satz 1 bis 3 SGB II). Das Existenzminimum der Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften ist demnach bereits nach geltendem Recht sichergestellt.

14. Hält die Bundesregierung die sogenannte Stiefkindregelung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II, wonach der neue Partner ab dem ersten Tag des Zusammenlebens auch für den Unterhalt des nicht mit ihm verwandten Kindes seiner Lebenspartnerin ohne Entsprechung im Familienrecht einstandspflichtig ist, für verfassungskonform, oder sieht die Bundesregierung hier gesetzlichen Änderungsbedarf?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch das Bundessozialgericht hat dies bestätigt (Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen die genannte Regelung und das genannte Urteil des Bundessozialgerichts am 29. Mai 2013 nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 1 BvR 1083/09).

15. Wie viele Alleinerziehende mit Kindern unterhalb der Schulpflicht sind nach Kenntnis der Bundesregierung berufstätig (bitte nach Geschlecht, Vollzeit, Teilzeit und Minijob aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In der Beschäftigtenmeldung der Arbeitgeber sind die Merkmale „Alleinerziehend“ bzw. „Kinder“ nicht enthalten.

16. Wie viele Alleinerziehende müssen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz ihrer Erwerbstätigkeit staatliche Transferleistungen beantragen (bitte nach Geschlecht, Art der Transferleistungen und nach Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

In der Grundsicherungsstatistik können die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II identifiziert werden, die gleichzeitig erwerbstätig sind. Im Jahresdurchschnitt 2014 gab es 218 000 erwerbstätige alleinerziehende Arbeitslosengeld II-Bezieher; von diesen waren 206 000 oder 95 Prozent abhängig beschäftigt und 14 000 oder 6 Prozent selbständig (Mehrfachnennungen aufgrund gleichzeitiger Wahrnehmung beider Beschäftigungsformen möglich). Von den 218 000 erwerbstätigen alleinerziehenden Arbeitslosengeld II-Beziehern waren 95 Prozent Frauen und 5 Prozent Männer.

Eine Differenzierung nach Art der Transferleistung für Alleinerziehende ist nicht möglich, da Zahlungsansprüche (Arbeitslosengeld II, Mehrbedarf usw.) nur für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften ausgewiesen werden können, d. h. hierbei wären neben den Transferleistungen für alleinerziehende Elternteile auch Transferleistungen an deren erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Kinder enthalten.

Eine Übersicht zu (erwerbstätigen) Alleinerziehenden nach Geschlecht und Anzahl der Kinder im Jahresdurchschnitt 2014 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle: Alleinerziehende (AE) Eltern im SGB II, Jahresdurchschnitt 2014

Merkmal	Erwerbsfähige Leistungsbe- rechtigte (elb)	Erwerbstätige ALG 2-Bezie- her	davon								Selbstständig erwerbstätige ALG 2- Bezieher		
			Abhängig er- werbstätige ALG 2- Bezie- her	davon						ausschließlich geringfügig / ohne Meldung		davon	
				Sozial- versicherungs- pflichtige Be- schäftigte	darunter			ausschließ- lich gering- fügig	ohne Beschäf- tigungsmel- dung				
					in Voll- zeit	darunter Aus- zubildende	in Teil- zeit						
AE insge- samt	614.493	217.588	205.750	110.718	20.652	1.633	90.045	95.032	78.192	16.840	13.625		
Männliche AE	37.676	11.844	10.254	4.848	1.996	71	2.852	5.406	4.158	1.247	1.710		
Weibliche AE	576.818	205.744	195.496	105.869	18.657	1.562	87.194	89.626	74.033	15.593	11.915		
AE mit 1 Kind	367.355	138.937	131.189	73.361	14.355	1.215	58.990	57.828	47.623	10.205	8.889		
AE mit 2 Kindern	176.128	62.043	58.817	30.807	5.254	337	25.549	28.010	23.192	4.818	3.759		
AE mit 3 oder mehr Kindern	71.011	16.608	15.743	6.549	1.043	81	5.506	9.194	7.376	1.817	977		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherungsstatistik

Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielten nach den aktuell verfügbaren Angaben Ende 2013 gut 3 400 Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren, darunter hatten rd. 5 Prozent ein anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Alle weiteren verfügbaren Informationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle: Alleinerziehende mit Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen, Stand: Jahresende 2013

Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	Insgesamt	darunter mit Erwerbseinkommen
weiblich	2 978	147
männlich	430	16
insgesamt	3 408	163

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wohngeld erhielten am 31. Dezember 2013 60 000 Haushalte von erwerbstätigen Alleinerziehenden. Darunter waren etwa 7 000 Mischhaushalte, in denen die Kinder Wohngeld bezogen haben und die Alleinerziehenden aufstockende SGB II-Leistungen.

Die folgende Tabelle stellt die Aufteilung nach Anzahl der Kinder und Geschlecht dar.

Tabelle: Alleinerziehende mit Wohngeldbezug, Stand: 31. Dezember 2013

Anzahl der Kinder (Personen unter 25 Jahren)	Anzahl erwerbstätiger Alleinerziehender		
	weiblich	männlich	Gesamt
1	29 097	1 645	30 742
2	19 071	1 592	20 663
3	5 989	1 188	7 177
4	960	348	1.308
5 und mehr	230	94	324
Gesamt	55 347	4.867	60 214

Quelle: Statistisches Bundesamt

Den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz haben im Jahr 2014 insgesamt rund 95 500 Berechtigte mit rund 260 000 Kindern bezogen.

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat ergeben, dass etwa 14 Prozent der Familien, die Kinderzuschlag beziehen, Alleinerziehenden-Haushalte sind (BMFSFJ Monitor Familienforschung, 2013). Aufgeschlüsselte Daten nach Geschlecht und Anzahl der Kinder liegen nicht vor.

17. Wie viele Alleinerziehende mit Kindern unterhalb der Schulpflicht würden nach Kenntnis der Bundesregierung gerne mehr arbeiten als bisher, können aber nicht aufgrund der fehlenden Betreuungsmöglichkeiten?

Falls keine Erkenntnisse vorliegen, plant die Bundesregierung, dazu eine Studie in Auftrag zu geben?

Auswertungen des Mikrozensus 2012 zeigen: Insgesamt arbeiten etwa 128 Tausend Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren in Teilzeit. Von ihnen geben ca. 15 bis 20 Tausend Personen an, dass sie teilzeitbeschäftigt sind, weil geeignete Betreuungseinrichtungen für Kinder nicht verfügbar oder bezahlbar sind.

Auswertungen mit dem Datensatz „Familien in Deutschland“ (Welle 2012) des DIW kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. Demnach geben insgesamt ca. 46 Tausend erwerbstätige Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren im Haushalt an, dass sie ihre Arbeitszeit erhöhen möchten. Von ihnen geben etwa 24 Tausend Personen an, dass sie durch die fehlende Kinderbetreuung an einer Arbeitszeiterhöhung gehindert werden.

18. Wie lange haben Alleinerziehende in den letzten Jahren Elterngeld bezogen, und in welcher Höhe (bitte nach Jahren, Alter, Länge der Bezugszeit, Höhe und Bundesländern aufschlüsseln)?

In der Statistik zum Bezug von Elterngeld werden nur die Erhebungsmerkmale „Familienstand“ und „unverheiratetes Zusammenleben“ mit dem anderen Elternteil erfasst.

Unter „Familienstand“ fallen verheiratete, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende, ledige, verwitwete und geschiedene Elterngeldbezieher. Die Statistik enthält daher keine Angaben dazu, wie lange und in welcher Höhe Alleinerziehende Elterngeld bezogen haben.

19. Wie viele Alleinerziehende wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren darin unterstützt, ihren Schulabschluss nachzuholen oder zu verbessern, und mit welchen Maßnahmen wurden sie unterstützt (bitte nach Jahren und Maßnahmen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Hierzu werden bei der Bundesagentur für Arbeit keine Daten erfasst.

20. Wie viele Alleinerziehende wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren darin unterstützt, ihre Ausbildung zu beenden oder zu beginnen, und mit welchen Maßnahmen wurden sie unterstützt (bitte nach Jahren und Maßnahmen aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es im Jahr 2014 3 500 Alleinerziehende in Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung. Eine differenzierte Darstellung nach Maßnahmenteilen und weiteren Einzeljahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Alleinerziehende in Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung¹, Stand: Juli 2015

Merkmal	Maßnahmenart	2011	2012	2013	2014
Eintritte (Jahres- summen)	Insgesamt, darunter	4 426	3 895	3 685	3 564
	Berufseinstiegsbegleitung	42	39	42	27
	Berufsvorbereitende Bildungs- maßnahmen	1 687	1 350	1 258	1 189
	Ausbildungsbegleitende Hilfen	465	433	538	452
	Außerbetriebliche Berufsaus- bildung	1 575	1 589	1.400	1 438
	Zuschüsse zur Ausbildungs- vergütung für behinderte und schwerbehinderte Menschen	24	33	35	23
	Einstiegsqualifizierung	451	441	410	434
	Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	14	5	-	-
Bestand	Insgesamt, darunter	5 164	4 247	3 766	3 517
	Berufseinstiegsbegleitung	53	51	57	54

Merkmal	Maßnahmenart	2011	2012	2013	2014
(Jahresdurchschnitt)	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	841	751	636	609
	Ausbildungsbegleitende Hilfen	348	365	390	400
	Außerbetriebliche Berufsausbildung	3 063	2 517	2 329	2 177
	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte und schwerbehinderte Menschen	36	39	48	51
	Einstiegsqualifizierung	242	223	213	221
	Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	550	300	92	4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Förderstatistik

¹ Ohne Berufsorientierungsmaßnahmen

21. Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen bei Alleinerziehenden durch die dauerhafte Doppelbelastung von Familie und Beruf vor?

Das Robert Koch-Institut (RKI) führt regelmäßig bundesweite Gesundheitssurveys durch. Aus diesen Daten gibt es neue Erkenntnisse zur Gesundheit von Alleinerziehenden: Auswertungen der Studie „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (GEDA) des RKI aus den Jahren 2009 und 2010 zeigen, dass diagnostizierte Depressionen unter alleinerziehenden Frauen und Männern verbreiteter sind als unter Eltern, die ihre Kinder gemeinsam mit einem Partner bzw. einer Partnerin erziehen. Zudem sind seelische wie auch körperliche Belastungen bei alleinerziehenden Frauen häufiger festzustellen als bei Frauen mit Kindern, die in Partnerschaft leben. Bei Männern sind diese Unterschiede dagegen nicht zu erkennen. Vergleichbare Befunde zeigten auch weiterführende Analysen im Hinblick auf chronische Rückenschmerzen, welche von alleinerziehenden Frauen deutlich häufiger berichtet wurden als von Frauen mit Kindern, die in einem Partnerhaushalt leben. Bei Männern sind diese Unterschiede ebenfalls nicht festzustellen.

Bei der Einordnung der Forschungsergebnisse zur gesundheitlichen Lage von Alleinerziehenden ist zu berücksichtigen, dass die Lebenslagen in dieser Bevölkerungsgruppe sehr heterogen sind. Außerdem basieren die Ergebnisse zumeist auf Querschnittsdaten. Inwieweit psychosoziale Belastungen, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben, ursächlich für gesundheitliche Probleme von alleinerziehenden Müttern sind, lässt sich anhand dieser Daten nicht abschließend klären.

